

**Der Pfarrgemeinderat ist jenes Kollegium der Pfarre, das zusammen mit dem Pfarrvorsteher für die Seelsorge verantwortlich ist, sie mitträgt und Fragen des pfarrlichen Lebens entscheidet.**

**Wahlberechtigt sind Katholiken,**

1. die am Wahltag in der Pfarre ihren **ordentlichen Wohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und
2. vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

**Urwahl**

Im Pfarrgemeinderat wurde beschlossen, die Urwahl durchzuführen.

Sie können Personen auf dem vorgesehenen Wahlzettel nennen, die

1. vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben;
2. gewillt sind, die Aufgaben und Pflichten im Pfarrgemeinderat und seinen Ausschüssen zu erfüllen;
3. sich aktiv am Pfarrleben beteiligen.

Amtliche und entsandte Mitglieder des Pfarrgemeinderates stehen nicht zur Wahl. Die feststehenden Namen können im Pfarramt erfragt werden.

Wer an der Wahlausübung am Wahltag verhindert ist, kann bis zum **10. März 2022** um die Zusendung der Wahlunterlagen ersuchen. Die Wahlunterlagen müssen bis spätestens vor der Wahl oder während der Wahlzeiten am Wahltag selbst bei der Wahlkommission eintreffen.

Ihr Wahlvorstand

Pfarr-

siegel